
Richtlinien über die Modalitäten der Ausübung des Berufs des Rezeptars

vom 22.01.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

eingesehen das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);

eingesehen das Gesundheitsgesetz vom 12. März 2020 (GG), insbesondere die Artikeln 51 und 58 Absatz 3;

auf Antrag der Dienststelle für Gesundheitswesen,

beschliesst: ¹⁾

I.

Der Erlass Richtlinien über die Modalitäten der Ausübung des Berufs des Rezeptars wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1 Rechtsgrundlagen und erworbene Rechte

¹ Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) am 1. Januar 2018 wird die Präzisierung der Richtlinien des für die Gesundheit zuständigen Departements vom 28. Januar 2002 über die Modalitäten der Ausübung des Berufs des Rezeptars nötig.

¹⁾ Im vorliegenden Richtlinien gelten jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann und Frau.

-

² Der oben erwähnte Beruf (dessen Ausbildung im Jahr 1998 beendet wurde) wird nach geltendem Recht nicht als Gesundheitsberuf betrachtet. Die Inhaber der entsprechenden Diplome behalten jedoch unter dem Aspekt der erworbenen Rechte ihre Bezeichnung und besitzen die gleichen Rechte wie zuvor, da sie im Übrigen in ihrem derzeitigen Recht zur Berufsausübung bestätigt wurden.

Art. 2 Ausübung des Berufs

¹ Der Apotheker kann in der beruflichen Praxis durch einen Rezeptar bei der Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln sowie bei der Ausführung von Rezepten, Verschreibungen und Formula-Arzneimitteln unterstützt werden.

² Der Rezeptar ist im Sinne von Artikel 51 Absatz 2 GG nicht in eigener fachlicher Verantwortung tätig.

Art. 3 Vertretung bei punktueller Abwesenheit

¹ Unter Vorbehalt von Artikel 51 GG und unter der Verantwortung des verantwortlichen Apothekers, und unter den nachfolgend präzisierten Voraussetzungen (Art. 4), kann der Rezeptar bei punktueller Abwesenheit des Apothekers die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Aufgaben allein übernehmen, mit Ausnahme der Validierung der Rezepte sowie der Verschreibungen.

² Unter punktueller Abwesenheit des Apothekers versteht man eine Abwesenheit, die auf nicht vorhergesehene und ungeplante Weise eintritt, insbesondere in einem Notfall.

³ Die Dauer dieser punktuellen Vertretungen darf einen Tag nicht überschreiten. Der verantwortliche Apotheker muss die Rezepte unmittelbar nach seiner Rückkehr validieren.

⁴ Der verantwortliche Apotheker muss direkt erreichbar sein und sich bei Problemen unverzüglich in seine Apotheke begeben können.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Der Rezeptar muss in der betroffenen Apotheke eine Stelle mit einem Pensum von mindestens 60 Prozent innehaben.

² Der Rezeptar muss ihren oder seinen Beruf während mindestens 3 Jahren ausgeübt haben.

-

³ Der Rezeptar muss über eine vor dem 1. Dezember 1996 erteilte Berufsausübungsbewilligung verfügen oder ihre Ausbildung vor dem 31. Dezember 1997 begonnen haben (Datum der Aufhebung der Homologation der Verträge der Rezeptarinnen und Rezeptaren unter dem Aspekt der Berufsbildung und Datum der Aufhebung der Subventionierung der Ausbildungskosten der Rezeptarinnen und Rezeptaren durch den Kanton).

⁴ Rezeptare müssen eine entsprechende Weiterbildung absolvieren. Der Inhalt dieser Weiterbildung wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen (DGW) nach Anhörung des betroffenen Berufsverbandes festgelegt. Die DGW kann selbst Kontrollen durchführen oder diese an den betroffenen Berufsverband delegieren.

Art. 5 Paritätische Kommission

¹ Für jedes Problem der Anwendung, der Auslegung oder gar der Revision der vorliegenden Richtlinien holt das Departement die Stellungnahme einer Kommission ein, die paritätisch aus Vertretern des Walliser Apothekerverbands und des Walliser Verbands der Rezeptare besteht.

Art. 6 Umsetzung

¹ Das Departement sorgt mit Hilfe der vorgängig genannten Berufsverbände, denen es Kontrollaufgaben übertragen kann (gemäss Art. 151 GG), für die Umsetzung der vorliegenden Richtlinien.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Die vorliegenden Richtlinien heben die Richtlinien "Directives du département de la santé, des affaires sociales et de l'énergie (DSSE) précisant les modalités d'exercice des professions de préparateur(trice) en pharmacie et d'assistant(e)-pharmacien" vom 28. Januar 2002 sowie das Addendum vom 9. Juli 2019 auf.

Sitten, den 22. Januar 2025

Der Chef des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur: Mathias Reynard